

Polizeireglement

der Gemeinde Langnau im Emmental

29. Oktober 2007

(Stand 28. August 2023)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	3
Polizeiorgane / Polizeiaufgaben	2	3
II. Schutz von Personen sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum		
Grundsätze	3	3
Feuerwerk	4	4
Ruhe an öffentlichen Feiertagen	5	4
Jugendschutz	6	4
Benützung öffentlicher Strassen und Plätze	7	5
Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen	8	5
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	9	6
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	10	6
Halten und Führen von Taxis	10a	7
III. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie des privaten Eigentums		
Verunreinigungen	11	7
Fundsachen	12	7
IV. Umwelt- und Naturschutz		
Grundsätze zu Lärm- und Luftreinhaltung	13	8
Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	14	8
Himmelsscheinwerfer und Laseranlagen	15	9
V. Tierhaltung und Tierschutz		
Grundsatz	16	9
Tierkadaver	17	10
VI. Vollzugsbestimmungen		
Vollzug und Kontrolle	18	10
VII. Strafen und Massnahmen		
Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	19	10
Strafbestimmungen	20	11
Rechtsmittel	21	11
VIII. Inkrafttreten		
Inkrafttreten	22	12
Inkrafttreten Teilrevision vom 28. August 2023	22a	12

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und das Polizeigesetz vom 08. Juni 1997 sowie die Verfassung der Einwohnergemeinde Langnau i.E. vom 10. Juni 2001 und das Reglement über die Organisation der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Langnau im Emmental vom 20. August 2001, folgendes

Polizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeinde-polizeilichen Bereich.

Art. 2

Polizeiorgane /
Polizeiaufgaben

¹Die Kommission Öffentliche Sicherheit ist oberstes Polizeiorgan der Gemeinde.

²Die Gemeinde erfüllt die ihr obliegenden Polizeiaufgaben durch ihre eigenen Organe, die Kantonspolizei oder durch den Beizug von Dritten.

II. Schutz von Personen sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum

Art. 3

Grundsätze

¹Alle haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.

²Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Art. 4

Feuerwerk

¹Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Öffentlichen Sicherheit abgebrannt werden.

²Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass keine Gefährdung entsteht.

Art. 5

Ruhe an öffentlichen
Feiertagen

¹An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden gefährden.

²Die Öffentliche Sicherheit kann an öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Festtagen, Ausnahmen für Tätigkeiten bewilligen, welche die Ruhe nicht erheblich beeinträchtigen.

Art. 6

Jugendschutz

¹Für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren gilt ein grundsätzliches Ausgangsverbot ab 22.00 Uhr. Für Schulpflichtige innerhalb der obligatorischen Schulzeit über 14 Jahren gilt ein Ausgangsverbot ab 24.00 Uhr. Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder und Jugendliche zugelassenen Anlass (z.B. Kino oder Sportveranstaltung). Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder und Jugendlichen, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

²Das Rauchen und der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist Schulpflichtigen innerhalb der obligatorischen Schulzeit generell untersagt.

Art. 7

Benützung öffentlicher
Strassen und Plätze

¹Die Benützung der öffentlichen Strassen, Plätzen, Anlagen und Grünflächen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen.

²Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken ist kostenpflichtig und bedarf einer Bewilligung der Öffentlichen Sicherheit.

³Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für:

- a) Baustellen, Materiallagerung und Ähnliches;
- b) Einrichtungen und Vorrichtungen jeder Art, die den öffentlichen Grund oder den darüber liegenden Luftraum beanspruchen, in diesen wirken oder den Verkehr beeinträchtigen;
- c) das Benützen eines öffentlichen Parkplatzes als Dauerabstellplatzes für Fahrzeuge jeder Art;
- d) Strassencafés, Verkaufsstände, Reklametafeln und Ähnliches;
- e) Veranstaltungen wie Konzerte, Theater und Ähnliches;
- f) das Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und das Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen, sofern dafür Buden, Stände, Tische und dergleichen auf öffentlichem Grund aufgestellt werden;
- g) Fahrende.

⁴Das Betteln im öffentlichen Raum ist verboten.

Art. 8

Veranstaltungen,
Umzüge,
Demonstrationen

¹Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Öffentlichen Sicherheit.

²Gesuche sind in der Regel 30 Tage vor der Beanspruchung des öffentlichen Grundes einzureichen unter der Angabe von Ort, Art, Datum, Zeit und Dauer der Beanspruchung des öffentlichen Grundes sowie der verantwortlichen Person.

³Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der Sicherheit im öffentlichen Raum, die Ruhe und Ordnung sowie auf den Strassenverkehr Rücksicht zu nehmen.

Art. 9

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

¹Fahrzeuge, welche nicht über vorschriftsgemässe Kontrollschilder verfügen, dürfen auf öffentlichem Grund nicht abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Öffentliche Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

²Das bewilligte Dauerparkieren von Wohnmobilen und nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) an den von der Öffentlichen Sicherheit bezeichneten Stellen ist gebührenpflichtig.

³Die Bestimmungen des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze bleiben vorbehalten.

Art. 10

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹Ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder oder sonst auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Öffentliche Sicherheit wegschaffen lassen, sofern die Besitzerin bzw. der Besitzer oder die Halterin bzw. Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Öffentlichen Sicherheit nicht befolgt werden.

²Die Besitzerin bzw. Besitzer oder die Halterin bzw. Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 10a¹⁾

Halten und Führen
von Taxis

¹Wer vom Gemeindegebiet aus Taxis hält oder führt, ist verpflichtet, die erforderlichen Bewilligungen einzuholen und die von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften zum Taxiwesen zu befolgen.

²Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

³Die zuständige Stelle ist berechtigt, alle für den Vollzug erforderlichen Kontrollen durchzuführen, Massnahmen zu treffen und bei Widerhandlungen gegen die Verordnung Bussen gemäss Art. 20 sowie geeignete administrative Massnahmen zu verfügen.

III. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie des privaten Eigentums

Art. 11

Verunreinigungen

¹Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

²Das Wegwerfen und Deponieren von Abfällen im öffentlichen Raum, ausserhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse, ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abfallreglements.

Art. 12

Fundsachen

¹Gefundene Sachen, die von der Finderin bzw. Finder der Eigentümerin bzw. Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind beim Fundbüro der Gemeinde Langnau abzugeben.

¹⁾ Teilrevision vom 28. August 2023

²Die Höhe des Finderlohnes richtet sich nach der Verordnung zum Gebührenreglement der Gemeinde Langnau.

³Sofern Fundsachen weder der Eigentümerin oder dem Eigentümer zurückerstattet werden können noch von der Finderin bzw. dem Finder beansprucht werden, fließt der Reinerlös aus der Verwertung von Fundsachen in die laufende Rechnung der Gemeinde Langnau.

IV. Umwelt- und Naturschutz

Art. 13

Grundsätze zu Lärm- und Luftreinhaltung

¹Alle haben sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

²Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

³Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist die Verursacherin bzw. der Verursacher, die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber oder die Eigentümerin bzw. der Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen vorzunehmen, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.

⁴Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.

Art. 14

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, bedarf einer Bewilligung der Öffentlichen Sicherheit.

Himmelsscheinwerfer
und Laseranlagen

Art. 15

¹Der Betrieb von Himmelsscheinwerfern ist untersagt.

²Der Betrieb von Laser- und ähnlichen Anlagen, welche zu wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt. Im Weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SR 814.49).

V. Tierhaltung und Tierschutz

Art. 16

Grundsatz

¹Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.

²Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche und Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen.

³Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

⁴Tierhalterinnen und Tierhalter, insbesondere Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht unreinigen oder beschädigen.

⁵Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

⁶Die Kommission Öffentliche Sicherheit kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

⁷Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Kommission Öffentliche Sicherheit im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung weitere geeignete Massnahmen anordnen (Leinenzwang, Maulkorb-tragepflicht).

Art. 17

Tierkadaver

¹Tierkadaver sind der ordentlichen Kadaverbeseitigung zuzuführen. Einzelne kleine Tiere bis zu einem Gewicht von maximal zehn Kilogramm dürfen auf Privatgrund vergraben werden.

²Die anfallenden Kosten der Kadaverbeseitigung werden gemäss den Benützungsbestimmungen der Kadaversammelstelle verrechnet.

VI. Vollzugsbestimmungen

Art. 18

Vollzug und Kontrolle

¹Die Kommission Öffentliche Sicherheit und die Öffentliche Sicherheit sorgen für den Vollzug dieses Reglements.

²Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

VII. Strafen und Massnahmen

Art. 19

Massnahmen,
Verwaltungszwang,
Ersatzvornahme

¹Das zuständige Organ verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

²Die Kosten angeordneter Massnahmen werden den Verursachenden auferlegt.

³Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) androhen.

Art. 20¹⁾

Strafbestimmungen

¹Verstösse gegen die Bestimmungen in den Artikeln 4 bis 9, 10a, 11 und 13 bis 17 dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Polizeiorgane werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen der zuständigen Behörde werden mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft.

²Bussenverfügungen werden durch den Leiter Öffentliche Sicherheit erlassen.

³In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

⁴Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Art. 21

Rechtsmittel

¹Verfügungen der Kommission Öffentliche Sicherheit oder der Öffentlichen Sicherheit können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Einsprache und unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat angefochten werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter erhoben werden.

¹⁾ Teilrevision vom 28. August 2023

²Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Öffentliche Sicherheit übermittle in diesem Fall die Akten dem zuständigen Untersuchungsrichteramt als Anzeige.

³Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Kommission Öffentliche Sicherheit bzw. Mitarbeitende der Öffentlichen Sicherheit und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

VIII. Inkrafttreten

Art. 22

Inkrafttreten

¹Das Polizeireglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 22a

Inkrafttreten Teilrevision vom 28. August 2023

Der neue Artikel 10a und der revidierte Artikel 20 des Polizeireglements treten am 01. Januar 2024 in Kraft.

Langnau i.E., den 29. Oktober 2007

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Martin Hofer

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat am 29. Oktober 2007 das neue Polizeireglement erlassen.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 1. November 2007 bis 3. Dezember 2007, in der Präsidentialabteilung öffentlich auf.

Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Einsprache oder Beschwerde eingereicht.

Langnau i.E., den 6. Dezember 2007

Präsidentialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Teilrevision vom 28. August 2023

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 28. August 2023 eine Teilrevision des Polizeireglementes vom 29. Oktober 2007 erlassen.

Langnau i. E., 28. August 2023

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Regula Engel
Präsidentin

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 28. August 2023 ist am 31. August 2023 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i. E., 22. Dezember 2023

Präsidialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber